

Nr. 32

Juli 2010

## Zusätzliche Betreuungspauschale bei Demenz

Menschen mit einem erhöhten Betreuungsbedarf, können eine zusätzliche Betreuungspauschale bekommen. Anlass dafür kann eine dementielle Erkrankung, eine geistige Behinderung oder eine psychische Erkrankung sein. Die Betreuung und Pflege erfordert viel Kraft und Zeit. Diese Leistung dient dazu, pflegenden Angehörigen eine Zeit der Entlastung zu ermöglichen, während die Pflegebedürftigen gut betreut werden. Die Betreuungspauschale ist unabhängig von einer Pflegestufe.

Um die zusätzliche Betreuungspauschale, zu bekommen, muss ein **Antrag bei der Pflegekasse** gestellt werden. Dann schätzt der Medizinische Dienst der Kassen (MDK) bei einer Begutachtung den Bedarf ein. Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, gibt es eine längere Liste mit möglichen Problemen und Verhaltensweisen. Beispiele hierfür sind: Weglauftendenz; tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation; Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus; Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren (Auszug aus § 45a SGB XI; komplette Liste in der **Broschüre „Was ist wenn – 22 Fragen zum Thema häusliche Pflege“** der Landesstelle Pflegende Angehörige).

**Wie hoch ist die Betreuungspauschale?** Pflegebedürftige haben Anspruch auf den Grundbetrag von **100,00 €/ Monat** (bzw. 1.200,00 € im Jahr) oder den erhöhten Betrag von **200,00 €/ Monat** (bzw. 2.400,00 € im Jahr). Wird der Betrag in einem Kalenderjahr nicht verbraucht, kann er ins nächste Jahr übertragen werden. Bei der Begutachtung durch den MDK für eine Pflegestufe wird gleichzeitig der Anspruch für die Betreuungsleistungen überprüft. Es kann sein, dass man trotz der Ablehnung der Pflegestufe die Betreuungspauschale bekommt.

**Wofür kann die Betreuungspauschale verwendet werden?** Die Betreuungspauschale wird nicht bar ausgezahlt, sie kann für unterschiedliche Angebote genutzt werden. Dazu gehören anerkannte **niedrigschwellige Betreuungsangebote** wie z. B.

- Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz;
- stundenweise Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich;
- Tagesbetreuung in Kleingruppen;
- Einzelfallbetreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unter der Voraussetzung, dass ein Pflegekurs nach § 45 SGB XI absolviert wurde (**Hinweis:** Die Anerkennung dieses Betreuungsangebots im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Pflegekasse)

Die Zusätzlichen Betreuungsleistungen dürfen auch für Aufwendungen in der **Tages- und Kurzzeitpflege** oder für Angebote von **Pflegediensten** verwendet werden. Rechnungen werden bis zur Höhe des Betreuungsbetrages von der Pflegekasse erstattet.

**Weitere Informationen bei der Landesstelle Pflegende Angehörige**  
[www.lpfa-nrw.de](http://www.lpfa-nrw.de)

gebührenfreies Service-Telefon  
**0800-220 4400**